

124. Entscheid vom 6. Oktober 1908 in Sachen Hauser.

Art. 98 Abs. 3 SchKG: Amtliche Verwahrung gepfändeter Gegenstände. Verwahrung von 'der Ehefrau gehörenden Gegenständen bei Betreibung gegen den Ehemann; Zulässigkeit. Kantonales Güterrecht. — Unzulässigkeit von nova im Rekursverfahren vor Bundesgericht.

A. In einer Betreibung des H. Brandenburger gegen den Ehemann der Rekurrentin, Edwin Hauser, pfändete das Betreibungsamt Zürich IV eine Anzahl in der Wohnung des Schuldners befindlicher hausrätlicher Gegenstände, die von der Rekurrentin zu Eigentum angesprochen werden. Der Gläubiger verlangte die amtliche Verwahrung dieser Objekte und das Betreibungsamt kündigte dem Schuldner den Vollzug dieser Maßregel an. Hiergegen beschwerte sich der betriebeene Schuldner, mit Berufung darauf, daß die Verwahrung nur die unwidersprochenermaßen dem Schuldner selber gehörenden Gegenstände erfassen dürfe.

B. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde ab. Der am 17. September 1908 ergangene Entscheid der oberen Instanz führt aus: Die amtliche Verwahrung sei dann unzulässig, wenn die Frau den Gewahrsm an den fraglichen Pfändungsgegenständen besitze. Ob das der Fall sei, hänge vom bestehenden Güterrechtsverhältnis der beiden Ehegatten ab. Zweitinstanzlich werde nun festgestellt, daß ihr erster ehelicher Wohnsitz Basel gewesen sei, so daß sie laut Art. 19 des BG betr. zivilr. B. d. K. u. A. unter dem Güterrechte von Baselstadt (Gesetz vom 10. März 1884 betreffend das eheliche Güterrecht) ständen. Laut diesem bestehe zwischen den Ehegatten die Gütergemeinschaft unter der Verwaltungsbefugnis und Verfügungsfreiheit des Ehemannes, der auch den Besitz an den zur Gütergemeinschaft gehörenden Mobilien ausübe. Aus letzterem Grunde sei also dem Begehren um amtliche Verwahrung zu entsprechen.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr die Ehefrau Hauser rechtzeitig an das Bundesgericht gezogen mit dem Begehren: die Pfändung der ihr gehörenden Gegenstände als unzulässig zu erklären und deshalb auch deren amtliche Verwahrung zu verweigern. Sie führt aus: Beim Pfändungsvollzuge habe sie einen in

Bern errichteten Weibergutsempfangschein und Herausgabeakt vom 7. Dezember 1895 vorgelegt mit dem Bemerken, daß darnach das gesamte Mobiliar in ihrem Eigentum und Besitze sei. Die fraglichen Sachen hätten also überhaupt nicht gepfändet werden sollen. Das genannte Dokument (das sie dem Rekurse beilegte) sage wörtlich: „Die äußere, für Dritte wahrnehmbare Form der Übergabe der Abtretungsgegenstände von Seite des Ehemannes an „seine Ehefrau besteht in der Erklärung der Letztern, die abgetretenen Beweglichkeiten zum Eigentum übernommen zu haben, so „wie in der Errichtung des gegenwärtigen Aktes und dessen Eintragung in das öffentliche Manual für Weiber- und Mutterguts herausgaben und Versicherungen der Amtsschreiberei Bern, „c.“ Damit sei für das gesamte Mobiliar die Gütertrennung ausgesprochen worden und habe ohne Zweifel die Rekurrentin den Besitz der fraglichen Gegenstände.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Auf das Rekursbegehren, die Pfändung der fraglichen Gegenstände als unzulässig zu erklären, kann nicht eingetreten werden, da vor den kantonalen Instanzen nur die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände angefochten wurde. Übrigens wäre jenes Begehren unbegründet, da auf den (sich nicht als frivol erweisenden) Antrag des betreibenden Gläubigers auch Gegenstände, die ein Dritter in Gewahrsm hat und die er als Eigentum anspricht, zu pfänden sind. Der Rechtsweg, den das Gesetz dem Dritten zur Geltendmachung seiner Eigentumsansprüche anweist, ist nicht der einer Beschwerde gegenüber der Pfändung, sondern der des Widerspruchsprozesses.

2. Ob die Rekurrentin die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände sich gefallen lassen müsse oder nicht, hängt davon ab, ob ihr Ehemann oder sie in deren Gewahrsm sei (vergl. z. B. Sep.-Ausg. 8 Nr. 63 Erw. 2*). Letzteres aber entscheidet sich wiederum nach dem zwischen ihnen bestehenden Güterrechtsverhältnisse, indem die Ehefrau nur dann den Gewahrsm an den betreffenden Gegenständen ausübt, wenn ihr ein freies Ver-

* Ges.-Ausg. 31 I Nr. 121 S. 727.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

fügungsrecht darüber zusteht, was namentlich im Falle der Gütertrennung oder eines Sondergutes zutrifft.

Die Vorinstanz stellt nun zunächst für das Bundesgericht verbindlich, weil nicht aktenwidrig, fest, daß der erste eheliche Wohnsitz der Rekurrentin und ihres Ehemannes Basel gewesen sei. Gestützt auf diese übrigens unbestrittene Feststellung erklärt sie dann in richtiger Anwendung von Art. 19 des BG betr. ziv. B. d. N. u. A., daß sich das Güterrechtsverhältnis der Ehegatten Hauser nach dem Rechte von Baselstadt richtet. Wenn sie nun dieses dahin auslegt, daß nach ihm der Ehemann der Rekurrentin über die streitigen Pfändungsgegenstände das Verfügungsrecht und den Besitz an ihnen habe (womit ihm der Gewahrsam im Sinne des *SCHRG* zusteht), so handelt es sich hierbei um eine Anwendung kantonalen Rechtes, deren Richtigkeit das Bundesgericht nicht nachzuprüfen hat. Damit muß der Vorentscheid als bundesrechtlich zutreffend bestätigt werden.

Die Rekurrentin hat nun freilich, um ihr freies Verfügungsrecht an den fraglichen Gegenständen darzutun, sich noch auf einen bernischen Weibergutsherausgabeakt vom Jahre 1895 berufen, den sie dem Pfändungsbeamten beim Pfändungsvollzuge vorgelegt haben will. Allein die beiden kantonalen Instanzen erwähnen diese Urkunde nicht, und es ist also anzunehmen, daß sie ihnen nicht unterbreitet worden sei, um so mehr, als die Rekurrentin keine gegenteilige Behauptung aufgestellt und im kantonalen Verfahren nicht sie, sondern ihr Ehemann als Beschwerdeführer aufgetreten ist. Die Urkunde kann also vom Bundesgericht nicht mehr berücksichtigt werden. Übrigens wäre zu sagen, daß sie die Geltung des baselstädtischen Güterrechtes, das nach dem obigen anwendbar ist, nicht zu beeinträchtigen vermöchte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

125. Entscheid vom 6. Oktober 1908 in Sachen A. Müller & Cie.

Wechselbetreibung. Sie findet statt gegen den Uebernehmer des Geschäftes des Acceptanten mit Aktiven und Passiven.

A. Die Kollektivgesellschaft Müller & Ray stellte am 23. März 1908 ein Accept von 1900 Fr. aus, das in der Folge dem Rekursgegner Spikfaden indossiert wurde. Laut Publikation im Handelsamtsblatt wurde die genannte Gesellschaft am 18. Mai 1908 gelöst und deren Aktiven von der neuen Firma A. Müller & Cie., der nunmehrigen Rekurrentin, übernommen. Da jenes Accept uneingelöst blieb, verlangte dessen Inhaber, Spikfaden, gegen die Rekurrentin die Wechselbetreibung. Das Betreibungsamt Zürich I verweigerte diese, weil die Rekurrentin nicht wechselrechtlich belangt werden könne, indem sich ihre Unterschrift nicht, wie Art. 808 OR erfordere, auf dem Wechsel befinde. Infolge Beschwerde des Rekursgegners verhielt die untere Aufsichtsbehörde das Amt zur Ausstellung des Zahlungsbefehles in der verlangten Wechselbetreibung. Die Firma A. Müller & Cie. rekurierte hiergegen unter Berufung auf die Begründung, die das Betreibungsamt der Ablehnung der Betreibung gegeben hatte.

B. Mit ihrem Rekurs von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 25. August 1908 abgewiesen, hat ihn nunmehr die Firma A. Müller & Cie. rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und dabei neuerdings auf Aufrechthaltung der betreibungsamtlichen Verfügung angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Für die Beurteilung des Rekurses ist der Bundesgerichtsentscheid in Sachen Basler Unterrichtskontor (Archiv 2 Nr. 57) präjudiziell. Darin wird ausgesprochen, daß laut bundesgerichtlicher Praxis (*US* 19 Nr. 43 Erw. 5) der Uebernehmer von Aktiven und Passiven eines Geschäftes aus der Wechselunterschrift seines Vorgängers ebenfalls, ohne daß somit der Wechsel seine Unterschrift trägt, wechselrechtlich haftet und also für seine Wechselverpflichtung der Wechselbetreibung untersteht, wenn er auf Konkurs betreibbar ist. In tatsächlicher Beziehung treffen bei der